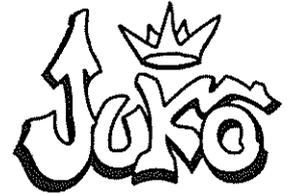


504001  
Z.V.V.  
EINGEGANGEN  
09. APR. 2014  
AZ: 50/51/01.01

Stadtverwaltung Koblenz  
7. Dezernat II  
Eing.: 07. April 2014  
Amt: 50



Jugendrat Koblenz \* Markenbildchenweg 38 \* 56068 Koblenz

Jugendrat Koblenz

Frau Bürgermeisterin  
M.-Th. Hammes-Rosenstein  
Rathaus I  
Willi-Hörter-Platz  
56068 Koblenz

1) edle Anrede  
schreiben (+)  
2) um weitere  
Überlegung  
zur Satzungsänderung

Geschäftsstelle:  
Kinder- und Jugendbüro  
c/o Jugendkunstwerkstatt  
Markenbildchenweg 38  
56068 Koblenz  
Tel.: 0261/ 133 42 27  
Fax: 0261/ 16947  
jugendbuero@jukuwe.de  
www.jugendrat-koblenz.de  
facebook.com/JugendratKoblenz

Koblenz, den 4. März 2014

**Jugendrat - Antrag auf Satzungsänderung gemäß Beschluss  
in der Sitzung am 28.3.2014**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Frau Hammes-Rosenstein,

aus verschiedenen Gründen habe ich mir überlegt, dass es für die Arbeit des Jugendrates hilfreich wäre, ab der nächsten Wahlperiode den Vorstand des Jugendrates in der Mitte der Wahlperiode noch einmal neu zu wählen.

Dazu habe ich am 28. März 2014 dem Jugendrat einen Vorschlag zur Abstimmung vorgelegt. Dieser wurde in der Sitzung am 28. März einstimmig angenommen.

Wir wissen nicht, wie man meine Ideen juristisch einwandfrei formulieren muss, das können Sie sicherlich veranlassen.

Ich bitte Sie, meinen Vorschlag, den der ganze Jugendrat mit trägt, in die entsprechenden Gremien zur Abstimmung einzubringen, damit die Änderungen im nächsten Jugendrat Gültigkeit haben.

Vielen Dank im Voraus,

  
Lena Störk  
Vorsitzende

Anhang  
Vorschlag zur Satzungsänderung und Begründung

**Folgender Vorschlag für eine Satzungsänderung wird zur Abstimmung gestellt:**

Zur Zeit gültige Satzung vom 26.06.2008	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 3</b></p>	<p><b>§ 3</b></p>
<p><b><u>Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz</u></b></p>	<p><b><u>Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz</u></b></p>
<p>(2) Der Jugendrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt, führt der/die Jugenddezernent/in den Vorsitz.</p>	<p>(2) Der Jugendrat wählt in der <i>konstituierenden Sitzung für das erste Jahr der Wahlperiode</i> eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt, führt der/die Jugenddezernent/in den Vorsitz. <i>In der ersten Sitzung des zweiten Jahres der Wahlperiode wird der Vorstand neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</i></p>

**Begründung:**

Der konstituierenden Sitzung des jeweils neu gewählten Jugendrates geht ein ausführlicher Kennenlern-Tag voraus, sodass die Mitglieder den Vorstand des Jugendrates auf einer durchaus guten Grundlage einen Vorstand wählen. Jedoch:

- kommt es äußerst selten vor, dass sich Mitglieder aus der Altersklasse 10-13 Jahre zur Wahl stellen. Zu diesem Zeitpunkt trauen sich die meisten von ihnen noch nicht zu, tonangebend zu sein, speziell auch gegenüber den älteren Mitgliedern. Nach einem Jahr Erfahrung in der Arbeit des Jugendrates ändert sich dies jedoch bei einigen gründlich, sie gehören zu den anerkannt besonders Aktiven und würden sehr gerne mehr Verantwortung tragen und sich durchaus einer Wahl stellen,
- ergibt es sich im Jahr zwei der Wahlperiode häufiger, dass einige der älteren Vorstandsmitglieder von den Aufgaben, die sie in der Schule vermehrt zu bewältigen haben, sehr in Anspruch genommen werden und im Vorstand weniger aktiv sein können,
- kommt es zu Konflikten, wenn Vorstandsmitglieder in Jugendorganisationen von Parteien aktiv werden und als besonders aktive oder Vorstandsmitglieder dieser Organisation in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

Eine obligatorische Neuwahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen nach einem Jahr könnte

- den jüngeren Mitgliedern die Chance größerer Gestaltungsmöglichkeit im Jugendrat geben,
- diejenigen Mitglieder in den Vorstand berufen, die zum gegebenen Zeitpunkt genügend Kraft und Zeit dafür aufbringen können,
- die politische Neutralität des Jugendrates und seines Vorstandes überprüfen/wiederherstellen, sofern die Mehrheit der Mitglieder dies für notwendig hält.

In den letzten Jahren bestand der Vorstand des Jugendrates aus der/dem ersten Vorsitzenden und drei Stellvertreter/innen. Das hat sich für die praktische Arbeit sehr bewährt. In der Satzung ist die Anzahl offen gelassen. Das kann auch so bleiben.

Jedes Vorstandsmitglied soll sich im zweiten Jahr der Wahlperiode ein zweites Mal zur Wahl stellen dürfen.